

wahrung einlegen und die ausdrückliche Erklärung abgeben, daß das Sortiment gar nicht imstande ist, derartige Wünsche eines einzelnen Verlegers zu erfüllen.

Berlin, den 3. November 1917.

Der Vorstand

der Kreis- und Ortsvereine im Deutschen Buchhandel.

R. L. Prager. Bernhard Saar.
Oscar Schuchardt.

Erwiderung.

Es ist uns bekannt, daß der Beschluß des außerordentlichen Ausschusses vom 8. September, dem Sortiment einen ungeschützten Teuerungszuschlag von 10% auf alle Verkäufe zu gestatten, einstimmig gefaßt wurde; wir haben aber starken Grund, daran zu zweifeln, ob der Vorstand des Verbands recht hat, wenn er den einstimmigen Beschluß dieses Ausschusses als »einstimmigen Beschluß des deutschen Buchhandels« bezeichnet. Einem solchen uns zu widersetzen, hätten wir niemals Anlaß genommen; wir sehen aber aus zahlreichen zustimmenden Äußerungen erfahrener Sortimentler aus allen Teilen des Reiches, wie weit entfernt von einer einheitlichen Durchführung die beschlossene Maßregel ist und auch bleiben wird. Diese Zuschriften begrüßen unser Vorgehen aufs wärmste und lassen klar erkennen, daß nicht nur einzelne große Firmen, sondern ganze Städte sich bestimmt weigern, einen ungeschützten Teuerungszuschlag, der »zum Ruin des soliden Sortiments führen müsse«, einzuführen.

Wenn wir schon aus diesem Grunde in unserem Schritt keine Durchkreuzung einer wohlervogenen Maßregel erblicken können, so zeigt auch der Beschluß einiger Kreis- und Ortsvereine, billige Sammlungen, Schulbücher, Zeitschriften-Abonnements u. dgl. von dem Teuerungszuschlag auszuschließen, deutlich genug, daß Ausnahmen auch ohne Störung der allgemeinen Ordnung wohl möglich und durchführbar sind, zumal wenn es sich um Ausnahme-Erscheinungen, wie es Stegemanns Kriegsgeschichte ist, handelt. Die Ausnahme dieses Wertes wird dem Sortiment auch durch das Verhalten der Feldbuchhandlungen sowie des Versand- und Reisebuchhandels erleichtert werden, der, soweit uns bekannt, aus guten Gründen nach wie vor keinen Teuerungszuschlag erhebt.

Daß sich ein solcher Teuerungszuschlag unter den heutigen Verhältnissen leicht einführen läßt, hat wohl kein Einsichtiger bestritten, wir bezweifeln aber, daß er sich ebenso leicht jahrelang in Ordnung durchführen und später ohne schwere Schädigung des Sortiments wieder aufheben läßt. Wir sollten aber doch über der Gegenwart die Zukunft nicht vergessen, vielmehr daran denken, daß heute der günstigste Zeitpunkt wäre, die Bücherpreise möglichst allgemein energisch in die Höhe zu setzen, um sie dann auf dieser Höhe auch dauernd in Übereinstimmung mit den völlig veränderten Geld- und Wirtschafts-Verhältnissen zu halten. Statt dessen erwecken die Teuerungszuschläge im Publikum immer wieder die falsche Vorstellung, die Grundpreise der Bücher seien an sich noch normal und könnten nach einer verhältnismäßig kurzen Übergangszeit wieder unverändert hergestellt werden. Wer möchte aber heute noch behaupten, daß ein Verleger in den nächsten 5-10 Jahren auch nur annähernd wieder zu den Preisen von 1914 produzieren könnte?

Unsere Absicht war und ist nicht, eine etwa in ruhigem Gang befindliche Entwicklung zu stören — von einer solchen kann wirklich nicht gesprochen werden —, wir fürchten auch nicht, daß durch unser Vorgehen die schon bestehende Unsicherheit noch vergrößert würde — das ist nach dem übereinstimmenden Urteil vieler erfahrener Sortimentler nicht mehr gut möglich —; wir glauben aber, daß wir uns auf dem richtigen Weg befinden, und hoffen und wünschen nur, daß die maßgebenden Stellen und Persönlichkeiten des deutschen Buchhandels noch rechtzeitig und mit aller Energie eine umfassende Propaganda zur Erhöhung der Bücherpreise an Stelle der Teuerungszuschläge unternehmen werden. Der ungeschützte und in das Belieben jedes Wiederverkäufers gestellte Teuerungszuschlag muß — je früher desto

besser und leichter — wieder fallen, wenn das große Krönersche Reformwerk der letzten Jahrzehnte nicht für immer zugrunde gehen soll.

Stuttgart, den 6. November 1917.

Deutsche Verlags-Anstalt.

Die Zulässigkeit der Abschreibungen auf Verlagswerte und Verlagsrechte bei der Einschätzung zur Einkommensteuer.

Von Werner Behrens,

Syndikus der Steuerberatung in Berlin W 35, Flottwellstr. 3.

Nach § 13 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ist das Einkommen aus Handel und Gewerbe bei den Steuerpflichtigen, die gemäß §§ 38 f. des Handelsgesetzbuches Handelsbücher führen, nach den Grundsätzen zu berechnen, die durch das Handelsgesetzbuch für Inventur und Bilanz vorgeschrieben sind. Demnach sind bei der Berechnung des Geschäftsgewinns die regelmäßigen jährlichen Abschreibungen, welche als angemessene Wertverminderung der Aktivposten in die Bilanz eingestellt worden sind, zu berücksichtigen.

Von Zeitungsverlegern und Buchhändlern, die gemäß § 1 des Handelsgesetzbuches als Kaufleute anzusehen sind, bei denen diese Voraussetzungen also zutreffen, sind der Steuerberatung häufig Fragen über die Zulässigkeit und die Höhe der Abschreibungen vorgelegt worden. Wir konnten ihnen dann die folgenden Auskünfte geben:

Von dem Verlagswert einer Zeitung, d. i. der Wert, den die Zeitung vermöge ihrer Verbreitung hat, werden meistens Abschreibungen nicht zulässig sein. Der Verlagswert ist kein selbständiges Recht, er gehört, wie die Kundschaft, Firma u. a. m., zu den sogenannten »immateriellen« Gütern, die an und für sich keinen Vermögenswert darstellen und demnach auch nicht in die Bilanz einzustellen sind. Nur wenn das Zeitungsunternehmen entgeltlich erworben worden ist, besteht die Möglichkeit, sofern ein Teil des Kaufpreises auch auf den Verlagswert zu rechnen ist, diesen als Aktivposten in die Bilanz einzustellen und Abschreibungen von ihm zu machen. Diese Abschreibungen sind aber auch nur dann zulässig, wenn sich der Wert des Zeitungsunternehmens, etwa durch die Entstehung eines Konkurrenzunternehmens, vermindert hat. In den meisten Fällen werden also Abschreibungen vom Verlagswert steuerrechtlich nicht zulässig sein, da eine Wertminderung dieses Bilanzpostens allein durch Zeitablauf nicht eintritt.

Wesentlich anders sind die Verlagsrechte an Büchern zu behandeln. Diese Rechte, für deren Erwerb vom Buchhändler Geld aufgewendet werden muß, sind veräußerliche Vermögensrechte, demnach auch Bestandteile des Betriebsvermögens, von denen nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches Abschreibungen gemacht werden können und von jedem vorsichtigen Buchhändler sogar gemacht werden müssen, denn ihr Wert wird durch den Ablauf der Schutzfrist jedes Jahr geringer. Es besteht nun vielfach in Buchhändlerkreisen die Übung, die erworbenen Verlagsrechte mit Rücksicht darauf, daß diese Rechte durch Neuerscheinungen oder durch Veränderungen im Geschmack des Publikums leicht wertlos werden können, durch hohe Abschreibungen möglichst sofort niedrig zu bewerten. Dies mag kaufmännisch vielleicht ganz geboten sein, steuerrechtlich ist es unzulässig. Für die Steuer kommt eine derartige nur befürchtete Wertminderung nicht in Betracht, sondern nur die tatsächlich eingetretene. Welche Wertminderung aber tatsächlich eingetreten ist, ist eine schwierige, für jeden Einzelfall besonders zu beantwortende Frage. Zu berücksichtigen sind bei der Berechnung der Wertminderung, wie schon oben angedeutet, die Länge der Schutzfrist, etwaige Neuerscheinungen u. a. m. Im allgemeinen werden in den ersten Jahren der Schutzfrist höhere Abschreibungen zugelassen werden müssen, da erfahrungsgemäß ein Buch in den ersten Jahren seines Erscheinens am meisten gekauft wird, demnach der Wert des Verlagsrechts in den ersten Jahren schnell sinkt. Bei aktuellen Neuerscheinungen, die nach kurzer Zeit nicht mehr verkauft werden, wird oft auch eine